

Entwicklung

Nachdem der Wolf seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland als ausgerottet galt, kehrt er seit dem Jahr 2015 auch nach Baden-Württemberg zurück. Diese Ausbreitung ist eine natürliche Entwicklung und stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen.

Grundlage für den Umgang mit dem Wolf sind die nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, die ihm einen starken Schutzstatus gewähren. Gleichzeitig leistet die Weidetierhaltung einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Um die Weidetiere vor Übergriffen zu schützen ist die Umsetzung eines wolfsabweisenden Herdenschutzes die erste und wichtigste Maßnahme. Hierfür bietet das Land Umsetzungsempfehlungen, Beratungsangebote sowie finanzielle Förderung.

Die Anträge auf wolfsabweisende Herdenschutzförderung nach der Landschaftspflegerichtlinie können bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Landratsämter eingereicht werden. Für Unterstützung bei der Wahl der geeigneten Schutzmaßnahmen können Sie sich an die Herdenschutzberatung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt wenden.

Förderung

Nach Ausweisung eines Fördergebiets kann die Förderung jederzeit beantragt werden, auch nach Ablauf der Übergangsfrist. Für folgende Tierarten werden Herdenschutzmaßnahmen auf Grundlage der Landschaftspflegerichtlinie gefördert:

- Schafe und Ziegen
- Schalenwild in landwirtschaftlicher Gehegehaltung
- Neuweltkameliden
- Weiden mit Kälbern, Jungrindern und Fohlen bis zu einem Alter von 12 Monaten auf besonders zu schützenden Teilflächen

Neben dem Grundschutz ist auch der empfohlene Schutz grundsätzlich förderfähig.

FÖRDERGEGENSTAND	FÖRDERSATZ / BETRAG	HINWEISE	
Investitionen für Zäune und Zubehör	100 %	Beispielsweise mobile Zäune, Material zur Elektrifizierung, Untergrabschutz, Zaunmaterial wie Weidezaungeräte, Litzen, Pfosten. Auch zur Sicherung von Offenställen.	
Mehrwertsteuer	100 %	Nur bei Nichtvorsteuerabzugsberechtigten.	
Arbeitskosten der wolfsabweisenden Nachrüstung eines Festzauns	100 %	Es werden auch eigene Arbeitsleistungen erstattet. Hierfür werden 60 % der üblichen Marktkosten angesetzt.	
Arbeitskosten für den Neubau eines wolfsabweisenden Festzauns	50 %	Es werden auch eigene Arbeitsleistungen erstattet. Hierfür werden 60 % (bezogen auf den genannten Fördersatz) der üblichen Marktkosten angesetzt.	
Unterhaltskosten Herdenschutzhunde	<i>Pro Hund und Jahr:</i> 1.920 €	Es werden nur zertifizierte Herdenschutzhunde gefördert.	
Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden	<i>Pro Hektar und Jahr:</i> 100 €	Nur für bestehende und neue Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie. Auch für Hütehaltung ohne Zäune.	Es kann nur alternativ der Erschwernisausgleich oder der Mehraufwand gefördert werden.
Mehraufwand beim Weidemanagement	<i>Pro Kilometer und Jahr:</i> Mobilzaun (Schafe / Ziegen): 1.230 € Mobilzaun (sonstige Weidetiere): 620 € Feststehender Elektrozaun: 235 €	<i>Pro Hektar und Jahr:</i> Maximal 450 € Die Aufwandsentschädigung nach Zaunkilometern setzt in der Regel eine vorherige Zaunförderung voraus.	

Grundschutz

Der Grundschutz bedeutet einen Kompromiss zwischen den bereits in der Schaf- und Ziegenhaltung eingesetzten Zäunungsvarianten und einer wolfsabweisenden Wirkung.

Innerhalb der Fördergebiete ist die korrekte Einhaltung der Grundschutzvorgaben zum Zeitpunkt des Übergriffes Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung.

Dies gilt für Schafe, Ziegen und landwirtschaftliches Gehegewild. Sofern für Weiden von Rindern, Pferden und Neuweltkameliden eine Förderung erfolgt ist, gelten auch für diese Weiden die entsprechenden Vorgaben.

Außerhalb der Fördergebiete und in der einjährigen Übergangsfrist nach deren Ausweisung werden nachweislich durch den Wolf verursachte Schäden an Nutztieren grundsätzlich erstattet.

Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere



VERDACHTSFALL

- Fundort nicht verändern, Fotos machen
- Verdacht schnellstmöglich der FVA melden: 0761/4018-274
- Herde versorgen



UNTERSUCHUNG

- Rissbegutachtung
- Pathologische Untersuchung des Tierkörpers
- Zaundokumentation



ERGEBNIS

- FVA informiert TierhalterIn
- FVA informiert Umweltministerium
- Umweltministerium veröffentlicht Ergebnis



AUSGLEICH

- Voraussetzungen zum Ausgleich erfüllt?
- Falls ja: Ermittlung des Ausgleichswertes
- Auszahlung durch Ausgleichsfonds

Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen

VERDACHT

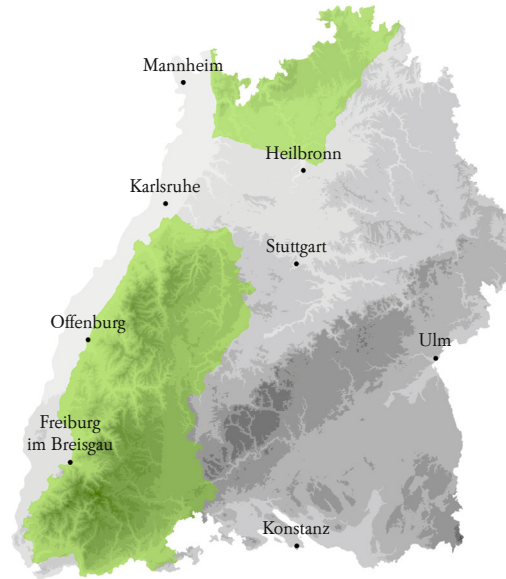
Der Verdacht wurde gemeldet und eine Begutachtung durch die FVA hat stattgefunden.

BESTÄTIGUNG

Die FVA bestätigt einen Wolf als Verursacher.

GRUNDSCHUTZ

Innerhalb von Fördergebieten müssen die Vorgaben des Grundschutzes zum Zeitpunkt des Übergriffs erfüllt sein.



BADEN-WÜRTTEMBERG

■ Fördergebiet Wolfsprävention (Stand 2021)

Diese Gebiete umfassen Flächen mit residentem Wolfsvorkommen und beziehen relevante Naturräume mit ein.

Kontakt

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Als oberste Naturschutzbehörde für das Wolfsmanagement in Baden-Württemberg zuständig.

✉ wolf-bw@um.bwl.de

🌐 www.um.baden-wuerttemberg.de/wolf

FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im FVA-Wildtierinstitut übernimmt der Arbeitsbereich Luchs und Wolf im Auftrag des Umweltministeriums das Monitoring, die Herdenschutzberatung und den Bereich Wissenstransfer und Kommunikation.

ANFRAGEN UND HINWEISE

☎ 0761/4018-274

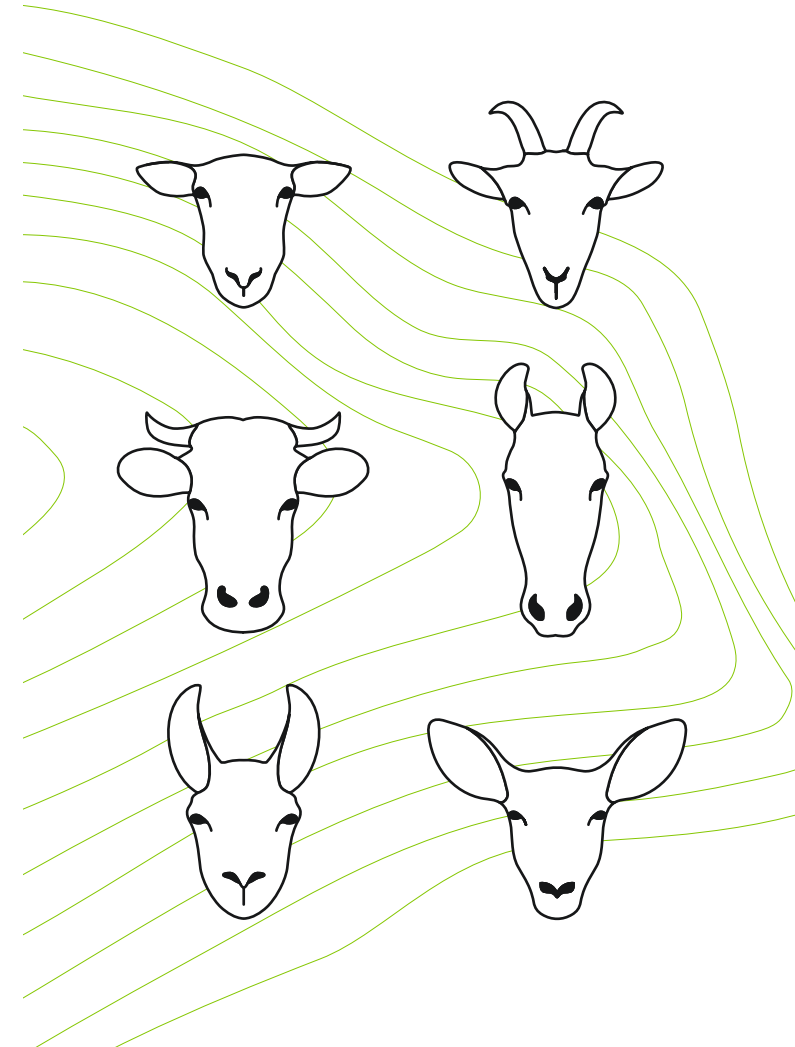
✉ info@wildtiermonitoring.de

🌐 www.fva-bw.de/wolf

Herausgeberin: FVA. 2022.

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Förderangebote zum Herdenschutz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Forstliche Versuchs-
und Forschungsanstalt
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT